

**Fachbereich:** 4  
**Fachbereichsleiter:** Herr Rosenthal

**Drucksache-Nr.: SG-XI/301/2025**

**Änderung der Satzung der Samtgemeinde Oderwald über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung.**

**Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                                 | <b>am</b>  | <b>TOP</b> | <b>Status</b>    |
|------------------------------------------------|------------|------------|------------------|
| Feuerschutzausschuss der Samtgemeinde Oderwald | 15.09.2025 |            | öffentlich       |
| Samtgemeindeausschuss                          | 24.09.2025 |            | nicht öffentlich |
| Rat der Samtgemeinde Oderwald                  | 24.09.2025 |            | öffentlich       |

**Finanzielle Auswirkungen:**

|                              |                                        |                                      |
|------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------|
| Produktsachkonto:            | Ergebnishaushalt<br>xxxxx-xxxxx-xxxxxx | Finanzhaushalt<br>xxxxx-xxxxx-xxxxxx |
| Mittel stehen zur Verfügung: | ja/nein                                |                                      |
| Gesamtausgaben:              |                                        |                                      |
| Jährliche Folgekosten:       |                                        |                                      |
| Jährliche Abschreibungen:    |                                        |                                      |

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 09.12.2024 teilt der Landkreis Wolfenbüttel mit, dass die bisherigen Ausbildungen „Truppmann Teil 1“ und „Truppmann Teil 2“ durch eine modulare Truppausbildung mit sogenannten Qualifizierungsstufen 1 und 2 ersetzt werden. Die Ausbildung zum „Truppmann Teil 1“ wurde in der Vergangenheit verbindlich in Form eines Lehrganges durchgeführt, sodass die Aufwandsentschädigung direkt an die Gemeinde- bzw. Stadtausbildungsleiter ausgezahlt wurde. Die Durchführung der Ausbildung im Block als Lehrgang ist bei der modularen Truppausbildung nicht mehr verpflichtend vorgesehen. Aus diesem Grund ist es laut dem Landkreis Wolfenbüttel erforderlich geworden, die Aufwandsentschädigung zu pauschalisieren und mit Erreichen der Qualifizierungsstufe 2 auszuzahlen. Pro Teilnehmer werden 12,5 Stunden angesetzt, was bei einer Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro zu einem Gesamtbetrag von 150,00 Euro führt. Dieser Betrag wird zukünftig per Bescheid mitgeteilt und für alle Teilnehmer nach Erreichen der Qualifizierungsstufe 2 an die Samtgemeinde und nicht mehr an die Gemeinde- bzw. Stadtausbildungsleiter ausgezahlt! Der Landkreis bittet darum, den Auszahlungsbetrag entsprechend für die Entschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder zu verwenden.

Für die rechtssichere Weiterleitung der Lehrgangspauschalen an die Gemeindeausbildungsleiter bzw. das Ausbildungsteam kommt eine Ergänzung des § 7 der Satzung der Samtgemeinde Oderwald über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung vom 29.09.2021 in Betracht.

In dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf wird im § 7 Abs. 2 für die Weiterleitung der vom Landkreis an die Samtgemeinde erstatteten Aufwandsentschädigung eine einfache aber pragmatische Lösung aufgenommen die den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich hält, gleichwohl aber auch rechtssicher ist. Im Hinblick auf den gemeinsamen Ausbildungsverbund mit den Feuerwehren der Gemeinde Schladen-Werla wurde die vorgeschlagene Satzungsänderung zwischen den Verwaltungen, den

Gemeindebrandmeistern und den Gemeindeausbildungsleitern abgestimmt. Dass die Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 2 der Satzung neben der Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 des Satzungsentwurfs gewährt werden kann, ist dem Umstand geschuldet, dass die im Absatz 1 aufgeführten Ehrenbeamte auch in der Ausbildung tätig sein können.

Im § 7 Abs. 3 des Satzungsentwurfs wurde eine weitere Regelung aufgenommen. Sofern (kostenpflichtige) Brandsicherheitswachen nach § 26 des Nds. Brandschutzgesetzes von der Gemeinde angeordnet werden, kann auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,90 Euro je Stunde ausgezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung orientiert sich an dem ab 01.01.2026 gültigen Mindestlohn. Die Brandsicherheitswachen selbst werden entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Oderwald außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben abgerechnet.

Die bisherige Satzung der Samtgemeinde Oderwald über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 29.09.2021 enthielt keine Regelung zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1. Dieser Umstand wird mit der vorgeschlagenen Regelung im § 7 Abs. 4 behoben. Die halbjährliche Auszahlung der Aufwandsentschädigungen ist mit dem Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter abgestimmt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Die Änderung der Satzung der Samtgemeinde Oderwald über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung wird beschlossen.**

gez.

M. Lohmann

#### **Anlagen:**

Entwurf Satzung der Samtgemeinde Oderwald über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung